P.b.b.
Erscheinungsort Linz
Verlagspostamt 4020 Linz

LANDESGESETZBLATT
FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1998 **Ausgegeben und versendet am 26. Juni 1998** **23. Stück**

Nr. 43 Verordnung der Oö. Landesregierung über den Betrieb von Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen
(RL 77/504/EWG vom 25. Juli 1977, ABl. Nr. L 206 vom 12.8.1977, S. 8;
RL 88/407/EWG vom 14. Juni 1988, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, S. 10;
RL 88/661/EWG vom 19. Dezember 1988, ABl. Nr. L 382 vom 31.12.1988, S. 36;
RL 89/361/EWG vom 30. Mai 1989, ABl. Nr. L 153 vom 6.6.1989, S. 30;
RL 89/556/EWG vom 25. September 1989, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1989, S. 1;
RL 90/427/EWG vom 26. Juni 1990, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 55;
RL 90/429/EWG vom 26. Juni 1990, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 62;
RL 92/65/EWG vom 13. Juli 1992, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54;
RL 93/52/EWG vom 24. Juni 1993, ABl. Nr. L 175 vom 19.7.1993, S. 21.)

Nr. 43

V e r o r d n u n g

der Oö. Landesregierung über den Betrieb von Besamungsstationen und Embryotransfereinrichtungen

Auf Grund der §§ 16, 17, 18, 25, 26, 29, 30 und 46 Abs. 5 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995, LGBl. Nr. 7, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

Betrieb einer Besamungsstation

§ 1

Mindestausstattung einer Besamungsstation; Betriebsordnung

(1) In einer Besamungsstation müssen jedenfalls die in der Anlage 1 genannten Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(2) Sofern der Gesetzeszweck (§ 1 Abs. 2) gewahrt bleibt, kann hinsichtlich einer Besamungsstation für Pferde von einzelnen der in der Anlage 1 genannten Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte abgesehen werden.

(3) Eine Besamungsstation hat jedenfalls fachlich befähigtes technisches Personal zu beschäftigen, das in einschlägigen Desinfektions- und Hygieneverfahren zur Bekämpfung von Seuchenausbreitungen angemessen unterrichtet worden ist.

(4) Die Bauweise (einschließlich der örtlichen Lage) einer Besamungsstation muß gewährleisten, daß

1. jeglicher Kontakt der Stationstiere mit Viehbeständen außerhalb der Besamungsstation und mit Tieren, die nicht dem gleichen Gesundheitsstatus entsprechen, ausgeschlossen ist,
2. der Zutritt unbefugter Personen verhindert wird, und
3. die gesamte Besamungsstation (einschließlich der Einrichtungsgegenstände) bis auf die Büroräume und den Auslaufbereich für die Stationstiere leicht gereinigt und desinfiziert werden kann.

(5) Jede Besamungsstation hat eine Betriebsordnung zu erlassen, die eine Beschreibung der Arbeitsabläufe und des Verhaltens der Bediensteten zu enthalten hat. Dabei sind auch entsprechende Überwachungsmaßnahmen festzulegen.
Der Antrag gemäß § 16 Abs. 2 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 hat auch die Betriebsordnung zu enthalten. Jede Änderung der Betriebsordnung ist gemäß § 16 Abs. 5 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 der Behörde mitzuteilen.

§ 2

Voraussetzungen für die Aufnahme und Verwendung von Tieren in Besamungsstationen

(1) Besamungsstationen dürfen Tiere nur dann aufnehmen und in der künstlichen Besamung verwenden, wenn die Voraussetzungen in Anlage 2 erfüllt sind.

(2) Die Besamungsstation ist verpflichtet, das Vorliegen der für eine Erteilung der Besamungserlaubnis geforderten gesundheitlichen Voraussetzungen für alle in der künstlichen Besamung verwendeten männlichen Zuchttiere zu überwachen. Zu diesem Zweck sind entsprechend der Anlage 3 Untersuchungen auf Erscheinungen nach § 15 Abs. 1 Z. 2 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 (Untersuchungen auf klinische Anzeichen einer Krankheit) unmittelbar vor jeder Samengewinnung sowie Untersuchungen auf Krankheiten nach § 15 Abs. 1 Z. 3 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 periodisch und im Verdachtsfall vorzunehmen.

(3) Für jedes in der künstlichen Besamung verwendete männliche Zuchttier ist ein Gesundheitsblatt anzulegen, auf dem insbesondere die durchgeführten Untersuchungen über das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen, alle Impfungen sowie eventuelle Krankheiten (Erscheinungen), besondere Behandlungen (z.B. Quarantänebefunde, Untersuchungen der Ausscheidungen, Blutuntersuchungen) und auch die Abgangsursache einzutragen sind.

§ 3

Gewinnung, Behandlung, Untersuchung, Aufbewahrung und Kennzeichnung von Samen in der Besamungsstation

(1) Die Gewinnung, Behandlung, Untersuchung, Aufbewahrung und Kennzeichnung von Samen hat nach dem Stand der Wissenschaft zu erfolgen; dabei sind die geltenden einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (z.B. 88/407/EWG, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, S. 10, zuletzt geändert durch ABl. 95/1/EG, Euratom, EGKS, Nr. L 1, S. 1, vom 1.1.1995; 90/429/EWG, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 62, zuletzt geändert durch ABl. 95/1/EG, Euratom, EGKS, Nr. L 1, S. 1, vom 1.1.1995; 92/65/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48) zu beachten.

(2) Samen darf ausschließlich in Sprungräumen gewonnen werden. Die Absamung hat für jeden Sprung mit einer gereinigten und sterilisierten künstlichen Scheide zu erfolgen, beim Schwein ist die Absamung mit der Hand unter Verwendung eines Einweghandschuhes zulässig.

(3) Samenportionen von Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind diesbezüglich zu kennzeichnen.

(4) Unbeschadet der Vorschriften des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 darf Samen nur angeboten und abgegeben werden, wenn er nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewonnen, behandelt, untersucht, gekennzeichnet und aufbewahrt wurde.

§ 4

Aufzeichnungen und Berichterstattung

(1) Die Besamungsstation hat Aufzeichnungen über die Gewinnung, die Behandlung, die Überprüfung während der Aufbewahrung und die Abgabe des Samens zu führen; jedenfalls hat sie getrennt für jedes männliche Zuchttier folgende Angaben festzuhalten:

1. die Identität des Zuchttieres,
2. das Datum der Samengewinnung,
3. die Qualität des Samens (z.B. Samendichte, Beweglichkeit),
4. die Art der Verpackung,
5. die Zahl der ausgelieferten Samenportionen und die Namen der jeweiligen Empfänger,
6. die Rücknahme von ausgeliefertem Samen,
7. den Verbleib der Samenportionen (z.B. Lagerung).

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich des bezogenen Samens.

(2) Die Besamungsstation hat die jeweiligen Aufzeichnungen nach Abs. 1 mindestens drei Jahre ab Abgabe der letzten Samenportion eines Tieres aufzubewahren.

(3) Die Besamungsstation hat ein Verzeichnis anzulegen, aus dem Anzahl und Aufbewahrungsort der gelagerten Samenportionen ersichtlich sind.

2. ABSCHNITT

Betrieb einer Embryotransfereinrichtung

§ 5

Mindestausstattung einer Embryotransfereinrichtung; Betriebsordnung

(1) Eine Embryotransfereinrichtung kann stationär oder ambulant betrieben werden.

(2) In einer Embryotransfereinrichtung müssen jedenfalls die in der Anlage 4 genannten Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

(3) Die Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräte müssen – sofern letztere nicht zur einmaligen Verwendung bestimmt sind – so beschaffen sein, daß sie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sind.

(4) Jede Embryotransfereinrichtung hat eine Betriebsordnung zu erlassen, die eine Beschreibung der Arbeitsabläufe und des Verhaltens der Bediensteten zu enthalten hat. Dabei sind auch entsprechende Überwachungsmaßnahmen festzulegen.
Der Antrag gemäß § 29 Abs. 2 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 hat auch die Betriebsordnung zu enthalten. Jede Änderung der Betriebsordnung ist gemäß § 29 Abs. 5 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 der Behörde mitzuteilen.

§ 6

Gewinnung, Behandlung, Untersuchung, Aufbewahrung und Kennzeichnung von Eizellen und Embryonen

(1) Eizellen und Embryonen dürfen nur von Tieren gewonnen werden, die die tiergesundheitlichen Anforderungen in Anlage 5 erfüllen. Die Embryotransfereinrichtung darf die Superovulation nur einleiten, wenn eine Bluttypenkarte des Spendertieres vorliegt.

(2) Die Gewinnung, Behandlung, Untersuchung, Aufbewahrung und Kennzeichnung der Eizellen und Embryonen hat nach dem Stand der Wissenschaft zu erfolgen; dabei sind die geltenden einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (z.B. 89/556/EWG, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1989, S. 1, zuletzt geändert durch 94/113/EG, ABl. Nr. L 53 vom 24.2.1994, S. 23; 92/65/EWG, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48) zu beachten.

(3) Räume, die für die Lagerung von Eizellen und Embryonen bestimmt sind, dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. In diesen Räumen kann jedoch Samen gelagert werden, wenn die Anforderungen der einschlägigen Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft (z.B. 88/407/EWG, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, S. 10, zuletzt geändert durch ABl. 95/1/EG, Euratom, EGKS, Nr. L 1, S. 1, vom 1.1.1995, erfüllt sind.

(4) Unbeschadet der Vorschriften des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 dürfen Eizellen und Embryonen nur angeboten und abgegeben werden, wenn sie nach den Bestimmungen dieser Verordnung gewonnen, behandelt, untersucht, gekennzeichnet und aufbewahrt wurden. Embryonen von Rindern dürfen zudem nur abgegeben

werden, wenn die Bedingungen des Artikel 3 der Richtlinie 89/556/EWG, ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1989, S. 1, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 94/113/EG, ABl. Nr. L 53 vom 24.2.1994, S. 23, erfüllt sind.

§ 7

Aufzeichnungen und Berichterstattung

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat Aufzeichnungen über die Identität, die Gewinnung, die Behandlung, die Verpackung und den Verbleib der Eizellen bzw. Embryonen zu führen; jedenfalls hat sie folgende Angaben festzuhalten:

1. Rasse, Alter und Identität der Spender- und Empfängertiere,
2. Ort und Tag der Eizellen- bzw. Embryogewinnung,
3. die Art der Verpackung,
4. den Verbleib (z.B. Lagerung, Empfänger) der Eizellen bzw. der Embryonen.

Die Aufzeichnungspflicht gilt auch hinsichtlich der bezogenen Eizellen bzw. Embryonen.

(2) Die Embryotransfereinrichtung hat die jeweiligen Aufzeichnungen nach Abs. 1 mindestens drei Jahre ab Abgabe der letzten Eizellen und Embryonen eines Tieres aufzubewahren.

(3) Für Embryotransfereinrichtungen im Sinn des § 29 Abs. 7 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 und Besamungsstationen, die Eizellen und Embryonen anbieten und abgeben, gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

3. ABSCHNITT

Tierzuchtrechtliche Bescheinigungen

§ 8

Besamungsschein

(1) Ein Besamungsschein hat die dem Muster der Anlage 6 (Muster eines Besamungsscheines für Rinder) entsprechenden Angaben im Hinblick auf die jeweilige Tierart zu enthalten.

(2) Die Besamungsberechtigten haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der Besamungsscheine an die Besamungsstation zu übermitteln, von der der Samen stammt.
Wurde der Samen auf der Grundlage des § 12 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 abgegeben, sind die Durchschriften an die Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

§ 9

Spülprotokoll

(1) Die Embryotransfereinrichtung hat über jede durchgeführte Eizellen- oder Embryonenspülung ein Spülprotokoll entsprechend dem Muster der Anlage 7 auszustellen.

(2) Die Embryotransfereinrichtungen haben bis zum 10. eines jeden Folgemonats die gesammelten Durchschriften der von ihnen ausgestellten Spülprotokolle der Landwirtschaftskammer zu übersenden.

§ 10

Embryoübertragungsschein

(1) Ein Embryoübertragungsschein hat die aus dem Muster der Anlage 8 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Die Übertragungsberechtigten haben Durchschriften der Übertragungsscheine bis zum 10. eines jeden Folgemonats an die Embryotransfereinrichtungen (§ 29 Abs. 1 und 7 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995) zu übermitteln, von der die Embryonen stammen. Wurden die Embryonen auf Grundlage des § 27 des O.ö. Tierzuchtgesetzes 1995 abgegeben, sind die Durchschriften an die Landwirtschaftskammer zu übermitteln.

§ 11

Samenschein für reinrassige Zuchttiere

(1) Ein Samenschein für reinrassige Zuchttiere hat die aus dem Muster der Anlage 9 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Dem Samenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für den Samen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten, wobei hinsichtlich des Wortlautes der Bescheinigung einschlägige EU-Vorschriften zu beachten sind.

§ 12

Samenschein für hybride Zuchttiere

(1) Ein Samenschein für hybride Zuchttiere hat die aus dem Muster der Anlage 10 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Dem Samenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für den Samen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten, wobei hinsichtlich des Wortlautes der Bescheinigung einschlägige EU-Vorschriften zu beachten sind.

§ 13

Eizellenschein für reinrassige Zuchttiere

(1) Ein Eizellenschein für reinrassige Zuchttiere hat die aus dem Muster der Anlage 11 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Dem Eizellenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für die Eizellen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten, wobei hinsichtlich des Wortlautes der Bescheinigung einschlägige EU-Vorschriften zu beachten sind.

(3) Enthält eine Dose mehrere Eizellen, so ist dies genau anzugeben; alle Eizellen müssen von demselben Muttertier stammen.

§ 14

Eizellenschein für hybride Zuchttiere

(1) Ein Eizellenschein für hybride Zuchttiere hat die aus dem Muster der Anlage 12 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Dem Eizellenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für die Eizellen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten, wobei hinsichtlich des Wortlautes der Bescheinigung einschlägige EU-Vorschriften zu beachten sind.

(3) Enthält eine Dose mehrere Eizellen, so ist dies genau anzugeben; alle Eizellen müssen von demselben Muttertier stammen.

§ 15

Embryonenschein für reinrassige Tiere

(1) Ein Embryonenschein für reinrassige Zuchttiere hat die aus dem Muster der Anlage 13 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Dem Embryonenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für die Embryonen die Angaben gemäß Abs. 1 enthalten, wobei hinsichtlich des Wortlautes der Bescheinigung einschlägige EU-Vorschriften zu beachten sind.

(3) Enthält eine Dose mehrere Embryonen, so ist dies genau anzugeben; alle Embryonen müssen von denselben Eltern stammen.

§ 16

Embryonenschein für hybride Zuchttiere

(1) Ein Embryonenschein für hybride Zuchttiere hat die aus dem Muster der Anlage 14 ersichtlichen Angaben zu enthalten.

(2) Dem Embryonenschein gleichzuhalten ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer, daß die zu bezeichnenden Begleitpapiere für die Embryonen die Angaben gemäß Abs.1 enthalten, wobei hinsichtlich des Wortlautes der Bescheinigung einschlägige EU-Vorschriften zu beachten sind.

(3) Enthält eine Dose mehrere Embryonen, so ist dies genau anzugeben; alle Embryonen müssen von denselben Eltern stammen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1998 in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Pühringer

Landeshauptmann

Anlagen

Medieninhaber: Land Oberösterreich. Herstellung: Eigenvervielfältigung. 4010 Linz, Klosterstraße 7.

Anlage 1

Mindestausstattung von Besamungsstationen

A. Baulichkeiten:

1. Abschließbarer Stall mit angeschlossenem, ausreichendem Bewegungsbereich, der von den übrigen Baulichkeiten räumlich getrennt sein muß;
2. getrennter Quarantänestall für Tiere nach der Einstellung in die Besamungsstation bis zum Abschluß der erforderlichen Untersuchungen;
3. zusätzlicher Stall für erkrankte Tiere;
4. einen Sprungraum für die Samengewinnung mit ausreichendem Platz für eine artgerechte Anreizung der Tiere;
5. einen gesonderten Raum zum Reinigen und Desinfizieren oder Sterilisieren von Geräten;
6. ein von den übrigen Räumen getrenntes Laboratorium zur Samenaufbereitung;
7. ein eigener Raum für die Samenlagerung mit abgetrenntem Bereich zur Samenabgabe;
8. Umkleideraum mit entsprechender Ausstattung für das Personal.

B. Einrichtungen und Geräte:

1. Stall:
   a) tiergerechte Aufstallung
   b) ausreichendes Tageslicht
   c) leicht zu reinigende und desinfizierende Wände und Böden
2. Quarantänestall:
   a) räumliche Distanz zum Hauptstall (eigenes Gebäude)
   b) Fixierstand für Untersuchungen und Probennahmen
3. Räumlichkeiten bei akuter Erkrankung im Hauptstall: eigener Raum für abgesonderte vorübergehende Haltung von Tieren mit tiergerechter Ausstattung und Desinfektionsmöglichkeit
4. Sprungraum:
   a) leicht zu reinigende Wände und rutschfeste, leicht zu reinigende Bodenbeläge
   b) tierartgerechtes Phantom
   c) ausreichende Anzahl von Anschlüssen für Wasser und Desinfektionsmöglichkeiten
   d) gute Beleuchtung, Lüftung und Heizung
5. Reinigungsraum:
   a) ausreichende Wasch- und Reinigungsmöglichkeiten für Geräte
   b) Autoklav zur Sterilisierung von künstlichen Scheiden
   c) Wasserdestillationsgerät oder Ionenaustauscher
   d) Wärmeschrank für künstliche Scheiden
   e) Trockenschrank für Geräte und Instrumente
   f) Behältnisse für Reinigungs- und Desinfektionsmittel
   g) Handwaschbecken
6. Samenlagerraum:
   a) leicht zu reinigender und desinfizierbarer Boden
   b) Zuleitung oder Depot-Container für flüssigen Stickstoff
   c) Flüssigstickstoff-Container
   d) Ausrüstung zur Arbeit mit Tiefgefrier-Samenportionen
   e) separierter Bereich für die Samenabgabe; dieser ist so anzuordnen, daß fremde Personen andere Räumlichkeiten nicht betreten müssen
   f) ausreichende Be- und Entlüftung
7. Laboratorium:
   a) leicht zu reinigender und desinfizierbarer Boden
   b) ausreichende Anzahl von elektrischen Anschlüssen
   c) eine dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausstattung mit Geräten, Instrumenten und Gebrauchsgegenständen.

Anlage 2

Voraussetzungen für die Aufnahme und Verwendung von Tieren in Besamungsstationen

I. Stiere

In eine Besamungsstation dürfen Stiere nur aufgenommen und in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn die in der Richtlinie des Rates 88/407/EWG, Anhang B, Kapitel I, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, S. 10, zuletzt geändert durch ABl. 95/1/EG, Euratom, EGKS, Nr. L 1, S. 1, vom 1.1.1995, vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind. Zudem müssen die Stiere aus staatlich anerkannt leukose- und IBR/IPV-freien Betrieben stammen.

II. Eber

In eine Besamungsstation dürfen Eber nur aufgenommen und in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn die in der Richtlinie des Rates 90/429/EWG, Anhang B, Kapitel I, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 62, zuletzt geändert durch ABl. 95/1/EG, Euratom, EGKS, Nr. L 1, S. 1, vom 1.1.1995, vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und die Eber zudem während der mindestens dreißig Tage dauernden Absonderung einer Untersuchung im Hinblick auf die Aujeszky-Krankheit mit negativem Ergebnis unterzogen worden sind.

III. Hengste

In eine Besamungsstation dürfen Hengste nur aufgenommen und in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn die in der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt A, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48, vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.

IV. Schafe und Ziegen

In eine Besamungsstation dürfen Böcke nur aufgenommen und in der künstlichen Besamung verwendet werden, wenn die in der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt B, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48, vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und die Schafböcke (Ziegenböcke) während der mindestens dreißig Tage dauernden Absonderung einer Maedi/Visna Untersuchung (CAE Untersuchung) mit negativem Ergebnis unterzogen worden sind.

Anlage 3

Tiergesundheitliche Untersuchungen in Besamungsstationen

I. Stiere

Spenderstiere müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme gesund (frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, welche durch den Samen übertragen werden könnte) sein, sowie einmal jährlich den sich aus der Richtlinie des Rates 88/407/EWG, Anhang B, Kapitel II, ABl. Nr. L 194 vom 22.7.1988, S. 10, zuletzt geändert durch ABl. 95/1/EG, Euratom, EGKS, Nr. L 1, S. 1, vom 1.1.1995, ergebenden Untersuchungen mit negativem Ergebnis bzw. den dort vorgesehenen Impfungen – ausgenommen jene Impfungen betreffend IBR/IPV – unterzogen werden.

II. Eber

Spendereber müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme gesund (frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, welche durch den Samen übertragen werden könnte) sein, sowie einmal jährlich den sich aus der Richtlinie des Rates 90/429/EWG, Anhang B, Kapitel II, ABl. Nr. L 224 vom 18.8.1990, S. 62, zuletzt geändert durch ABl. 95/1/EG, Euratom, EGKS, Nr. L 1, S. 1, vom 1.1.1995, ergebenden Untersuchungen sowie einer Untersuchung im Hinblick auf die Aujeszky-Krankheit mit negativem Ergebnis unterzogen werden.

III. Hengste

Spenderhengste müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme gesund (frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, welche durch den Samen übertragen werden könnte) sein, sowie einmal jährlich den sich aus der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel II, Abschnitt A, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48, ergebenden Untersuchungen mit negativem Ergebnis unterzogen werden.

IV. Schafe und Ziegen

Spenderböcke müssen zum Zeitpunkt der Samenentnahme gesund (frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit, welche durch den Samen übertragen werden könnte) sein, und einmal jährlich den sich aus der Anlage 2, Punkt IV, ergebenden Untersuchungen mit negativem Ergebnis unterzogen werden.

Anlage 4

Mindestausstattung von Embryotransfereinrichtungen

Jede Embryotransfereinrichtung hat über eine dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechende Ausstattung mit Geräten, Instrumenten und Gebrauchsgegenständen zu verfügen.

Eine stationäre Embryotransfereinrichtung muß zudem über folgende Einrichtungen verfügen:

1. einen Raum, in dem die Embryonen gewonnen werden (Spülraum);
2. einen Raum, in dem die Embryonen behandelt werden können (Laboratorium), mit ausreichender Anzahl von elektrischen Anschlüssen;
3. einen Raum oder Platz für die Reinigung und Sterilisation der Instrumente und des Materials, die bei der Entnahme und Behandlung der Embryonen verwendet werden.

Eine ambulante Embryotransfereinrichtung muß zudem im Fahrzeug über einen besonders ausgerüsteten Raum verfügen, der aus folgenden getrennten Abteilungen besteht:

1. einer Abteilung für die Untersuchung, Behandlung und vorübergehende Aufbewahrung der Embryonen, die sauber gehalten werden muß, und
2. einer Abteilung für die Aufbewahrung der Geräte und des Materials, die in Kontakt mit den Spendertieren gelangen.

Eine ambulante Embryotransfereinrichtung muß stets in Kontakt mit einer stationären Embryotransfereinrichtung stehen, die die Geräte sterilisiert und die Flüssigkeiten und sonstigen Erzeugnisse liefert, die für die Entnahme und Behandlung der Embryonen benötigt werden.

Anlage 5

Tiergesundheitliche Anforderungen für die Spendertiere von Eizellen und Embryonen

I. Rinder

1. Embryonen-Spendertiere müssen folgende Anforderungen erfüllen:
   a) Sie müssen zumindest in den letzten sechs Monaten im Hoheitsgebiet der Gemeinschaft oder des Drittlands, in dem die Embryonenentnahme erfolgt, gehalten worden und frei von klinischen Krankheitsanzeichen sein;
   b) sie müssen zumindest in den 30 Tagen vor der Embryonenentnahme im Herkunftsbestand gehalten worden sein;
   c) sie müssen aus Beständen stammen, die amtlich anerkannt tuberkulose-, leukose- und IBR/IPV-frei sind.
2. Die Anforderungen für Embryonen-Spendertiere gelten auch für lebende Spendertiere, deren Eizellen durch Ausspülung der Eier oder durch operative Entfernung der Eierstöcke (Ovarektomie) gewonnen werden.
3. Bei Spendertieren, deren Ovarien und sonstige Gewebe nach der Schlachtung im Schlachthof entnommen werden, sollte es sich weder um Tiere handeln, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet wurden, noch sollten sie aus einem tierseuchenrechtlich gesperrten Betrieb stammen.
4. Der Schlachthof, aus dem die Ovarien und sonstigen Gewebe bezogen werden, darf nicht in einem Sperrgebiet oder Quarantänegebiet liegen.

II. Schweine

Die Spendermütter müssen den Bedingungen der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48, genügen und frei von Aujeszkyscher Krankheit sein. Die Freiheit muß durch ein serologisch negatives Untersuchungsergebnis innerhalb von 30 Tagen vor dem Spendetermin nachgewiesen werden.

III. Pferde

Die Spendermütter müssen den Bedingungen der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48, genügen.

IV. Schafe

Die Spendermütter müssen den Bedingungen der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48, genügen. Zusätzlich müssen die Tiere frei von Maedi und Visna sein. Die Freiheit muß durch ein serologisch negatives Untersuchungsergebnis innerhalb von 30 Tagen vor dem Spendetermin nachgewiesen werden.

V. Ziegen

Die Spendermütter müssen den Bedingungen der Richtlinie des Rates 92/65/EWG, Anhang D, Kapitel IV, ABl. Nr. L 268 vom 14.9.1992, S. 54, zuletzt geändert durch die Entscheidung der Kommission 95/176/EG, ABl. Nr. L 161 vom 12.7.1995, S. 48, genügen. Zusätzlich müssen die Tiere frei von Capriner Arthritits-Euzephalitits (CAE) sein. Die Freiheit muß durch ein serologisch negatives Untersuchungsergebnis innerhalb von 30 Tagen vor dem Spendetermin nachgewiesen werden.

Anlage 6

Besamungsstation

Besamungs-schein

Nr.

Betr. Nr.

Besitzer: ..... Hausname: .....

Ortschaft: ..... Gemeinde: .....

Kuh/Kalbin: ..... Ohrmarke

Geburts-datum Tag Monat Jahr

wievielte Besamung 1 2 3

Rasse Fl Br HF Pi Ge Je

besamt am Tag Monat Jahr

vom Stier St.-Nr. Name Lebensnummer

Paillette geprüft

Ka.Nr. .....

vorherige Besamung Tag Monat Jahr

vom Stier St.-Nr. Name Lebensnummer

am .....

Sterilitätsbehandlung ja nein

Nummer

Unterschrift des Besamers

Anlage 7

ET-Einrichtung: _____

IETS-Code: _____

SPÜLPROTOKOLL NR.

Datum: T T M M J J

Spendertier: Halter: Betr.-Nr.

Adresse:

Tier-Name: Rasse

LNr. Tgb. Nr.

Besamung:

Tiername	LNr.	Rasse	Datum	Charg-Nr.	Tgb.Nr.

Superovulation:

Präparat: Reaktion:

Dosis: Anzahl Embryonen/Eizellen:

Beginn der Appl.: Anzahl unbefruchtet:

Besonderes: Anzahl degeneriert:

Anzahl transfertauglich:

Verwendung der Embryonen:

Anzahl – Frischübertragungen Anzahl Tiefgefrierembryonen:

Nr.	Stadium	Qualität	Straw Nr.	Anzahl/Straw	Stadium	Qualität	Code

Bemerkung:

Unterschrift des Tierarztes

Anlage 8

EMBRYOÜBERTRAGUNGSSCHEIN NR.

ET-Einrichtung: _____

IETS-Code: _____

1.) a) Spendertier LNr. Rasse Tgb. Nr.

Protokoll-Nr.

Halter:

Adresse:

b) Anpaarungstier LNr. Rasse Tgb. Nr.

b) Anpaarungstier LNr. Rasse Tgb. Nr.

Datum der Besamung Tag Monat Jahr

2.) Datum der Übertragung Tag Monat Jahr ☐ frisch ☐ tiefgefroren Rasse Embr.Nr.

Empfänger/Name

LNr. Geb.-Dat.: T T M M J J

Halter:

Datum Unterschrift

Trächtigkeitsuntersuchung

Datum Tag Monat Jahr ☐ Positiv ☐ Negativ Unterschrift

Anlage 9

Anlage 10

Anlage 11

Anlage 12

Anlage 13

Anlage 14